

Quellen:

- Richtlinie 2004/114/EG des Rates vom 13.12.2004 („Studentenrichtlinie“)¹
 § 16 AufenthG sowie die hierzu einschlägigen VwV AufenthG
 §§ 31, 34 AufenthV
 RES 6-32 (zum Studium von Ausländern in Deutschland)
 § 15 BeschV²
 § 3 BAHZVO

Inhalt

I. Bedeutung und Verfahren	2
1. Besonderes öffentliches Interesse	2
2. Visumpflicht	2
3. Beteiligung der ABH im Schweigefristverfahren	2
4. Keine ABH-Beteiligung in Sonderfällen	3
5. Beratung für Studium und Studiervisum	4
II. Prüfschema	4
1. Notwendige Angaben im Visumverfahren	4
2. Zweck des Studiums	5
3. Vorlage eines Zulassungsbescheides oder einer Studienvormerkung	6
4. Sicherung des Lebensunterhaltes	7
5. Wohnraum	9
6. Sprachkenntnisse	9
8. Handlungsfähigkeit Minderjähriger	11
III. Ermessen	11
1. Unbedingte Zulassung	11
2. Bedingte Zulassung	12
Zweifel an der Studierfähigkeit	13
IV. Gültigkeitsdauer des Visums zu Studienzwecken (Ziff. 16.1.1,2 VwV-AufenthG)	13
V. Sonstiges	14
1. Familiennachzug zu Studierenden	14
2. Aufnahme einer Beschäftigung	14
3. Besondere Hinweise	15

¹ ABl. EU Nr. L 375 S.12

² Bis 30.6.13: § 2 Abs. 2 BeschV

I. Bedeutung und Verfahren

1. Besonderes öffentliches Interesse

Die Ausbildung qualifizierter ausländischer Studierender an deutschen Hochschulen ist ein **vordringliches Anliegen** der Bundesrepublik Deutschland. Die Vergabe eines Visums an Studierende liegt nur auf den ersten Blick allein im Interesse des Antragstellers, sondern grundsätzlich auch im besonderen Interesse der Bundesrepublik Deutschland:

- Förderung des Studien- und Wissenschaftsstandorts
- Internationalität von Forschung und Lehre im internationalen Wettbewerb
- Erhalt des wissenschaftlichen Niveaus der deutschen Hochschulen
- Aufbau langfristig tragfähiger, internationaler Netzwerke

Zur Förderung der Mobilität von Studenten innerhalb der Europäischen Union gewährt die Richtlinie 2004/114/EG des Rates (Studentenrichtlinie) bei Vorliegen der dort bestimmten Voraussetzungen Drittstaatsangehörigen, die in einem EU-Mitgliedstaat zum Studium zugelassen sind, einen Anspruch auf Fortführung oder Ergänzung ihrer Studien durch Aufenthalt in einem zweiten EU-Mitgliedstaat (§ 16 Abs. 6 AufenthG)³.

2. Visumpflicht

Für die Einreise zum Zwecke des Studiums ist grundsätzlich ein Visum erforderlich. Ausgenommen hiervon sind nur EU- und EWR-Staatsangehörige sowie Schweizer. Staatsangehörige von Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, von Neuseeland und den Vereinigten Staaten von Amerika (§ 41 Abs. 1 AufenthV), von Andorra, Honduras, Monaco und San Marino (§ 41 Abs. 2 AufenthV) sowie von Brasilien und El Salvador⁴ können ebenfalls visumfrei in das Bundesgebiet einreisen und einen Aufenthaltstitel für ihr Studium im Bundesgebiet einholen. Der Aufenthaltstitel ist dann innerhalb von drei Monaten nach der Einreise zu beantragen (§ 41 Abs. 3 AufenthV).

3. Beteiligung der ABH im Schweigefristverfahren

Visa zur Aufnahme eines Hochschulstudiums bedürfen in der Regel der Zustimmung der für den vorgesehenen Wohnort des Studierenden zuständigen ABH (§ 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthV).

Regelmäßig tritt das Problem auf, dass die Dauer des Visumverfahrens fast ebenso lang ist wie der Zeitraum zwischen sicherem Wissen um einen Studienplatz und dem Termin für einen Studienantritt. Daher ist es erforderlich, **alle denkbaren Verkürzungen des Vergabeprozesses auszuschöpfen**.

Zum Zweck der Verfahrensbeschleunigung ist die zuständige ABH im sog. "**Schweigefristverfahren**" zu beteiligen (§ 31 Abs. 1 S. 3 AufenthV).⁵

³ s. dazu VHB-Beitrag „Studenten und europäisches Mobilitätsrecht“

⁴ auf der Grundlage von entsprechenden Sichtvermerksabkommen

⁵ s. dazu VHB-Beitrag „Zustimmung der Ausländerbehörde“

Voraussetzung ist, dass sämtliche erforderliche Unterlagen vorliegen (Zugangsberechtigung, gesicherte Finanzierung, Passbesitz). Soll die Finanzierung durch die Verpflichtungserklärung eines im Bundesgebiet wohnhaften Dritten nachgewiesen werden, so sollte diese nach Maßgabe der AV bereits bei Antragstellung vorgelegt werden. Ist erkennbar, dass sich die zuständige Ausländerbehörde regelmäßig weigert, die entsprechende Verpflichtungserklärung vor Stellung eines Visumantrags aufzunehmen, werden die AV's um Hinweis an 508-21 gebeten.

Die AV soll die ABH nur im Einzelfall außerhalb des Schweigefristverfahrens beteiligen. Dies ist nur dann der Fall, wenn die ABH erwartbar über bessere Erkenntnisquellen als die AV verfügt. Dies wäre etwa in dem Fall gegeben, dass der AV nur unzureichende Informationen zur deutschen Bildungseinrichtung oder dem Studiengang vorliegen und die Einschätzung besteht, dass die ABH über eine bessere Informationslage verfügt (AV's werden gebeten, eine regelmäßige Verwendung dieser Ausnahme bei 508-21 anzuzeigen).

Das Schweigefristverfahren darf nur im Einzelfall von der ABH aufgehoben werden (§ 31 Abs. 1 S. 2 AufenthV). Sollte erkennbar sein, dass einzelne ABH's das Schweigefristverfahren über den Einzelfall hinaus aufheben, wird um Hinweis an 508-21 gebeten.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass das Schweigefristverfahren

- das für Staatsangehörige bestimmter Länder zwingend vorgeschriebene **Konsultationsverfahren** (KZB-Verfahren⁶) unberührt lässt,
- auf alle Aufenthalte Anwendung findet, für die die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 16 Abs. 1 und Abs. 1a AufenthG in Betracht kommt.

Zum möglichen einzelfallbezogenen **Votum der Auslandsvertretung zu einer verkürzten Geltungsdauer des Visums** s. Ziff. IV.

4. Keine ABH-Beteiligung in Sonderfällen

Das **öffentliche Interesse** an der Förderung des Studien- und Wissenschaftsstandortes Deutschland schlägt sich in Verfahrensvereinfachungen bei der Visumerteilung, Befreiung vom Erfordernis der Zustimmung der Ausländerbehörde für Stipendiaten und Absolventen deutscher Auslandsschulen sowie dem Schweigefristverfahren für Studierende nieder, ist **jedoch auch bei der Ermessensausübung sowie der Gestaltung der organisatorischen Abläufe in der Visastelle zu beachten.**

Eine Zustimmung der ABH ist nicht erforderlich, wenn der Ausländer für sein Studium von einer deutschen Wissenschaftsorganisation (z.B. DAAD) vermittelt wurde und in diesem Zusammenhang in der Bundesrepublik Deutschland ein Stipendium über eine in § 34 S. 1 Nr. 3 AufenthV näher definierte deutsche Institution erhält.⁷

Die Zustimmung ist auch dann nicht erforderlich, wenn es sich um Ausländer handelt, die als Absolventen deutscher Auslandsschulen über eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung verfügen (§ 34 S. 1 Nr. 5 AufenthV), oder die an einer deutschen Auslandsschule eine internationale Hochschulzugangsberechtigung oder eine nationale Hochschulzugangsberechtigung in Verbindung mit dem Deutschen Sprachdiplom der KMK erlangt haben (§ 34 S. 1 Nr. 6

⁶ s. dazu VHB-Beitrag „Konsultationsverfahren“

⁷ s. dazu auch VHB-Beitrag „Stipendiaten“

AufenthV), oder die an einer mit deutschen Mitteln geförderten Schule im Ausland eine nationale Hochschulzugangsberechtigung in Verbindung mit dem Deutschen Sprachdiplom der KMK erlangt haben (§ 34 S. 1 Nr. 7 AufenthV), und die ein Studium im Sinne von § 16 Abs. 1 AufenthG im Bundesgebiet aufnehmen wollen.

5. Beratung für Studium und Studienvisum

Die Auslandsvertretungen sollen ausländischen Studierenden, die sich für ein Studium in Deutschland interessieren, eine fundierte, realistische und motivierende Beratung zukommen lassen und ihnen Hilfestellung gewähren.

Die Kultur- und RK-Referate der Auslandsvertretungen sind dazu aufgefordert, eng zusammenarbeiten. Näheres hierzu enthält RES 6-32.

Den **Kulturreferaten** kommt dabei die Aufgabe zu, Studienbewerber über die Studienmöglichkeiten in Deutschland und die Rahmenbedingungen eines Studiums (Finanzierung des Studiums einschließlich etwaiger Studiengebühren, Lebenshaltungskosten, Wohnungssuche, Erwerbstätigkeit (auch hinsichtlich der **Zuverdienstmöglichkeiten** nach § 16 Abs. 3 AufenthG, s. Ziff 7), sprachliche Anforderungen, allgemeine Lebensbedingungen etc.) zu **beraten**. Es wird angeregt, dies in Absprache und Zusammenarbeit mit Vertretern von DAAD, GI, GIZ, deutschen Auslandsschulen, Fachberatern, Gastdozenten und Lektoren sowie ehemaligen DAAD-, AvH- oder GIZ-Stipendiaten zu tun.

Besonders in Ländern mit hohem Visumaufkommen kann in Erwägung gezogen werden, Studierenden, die durch große Mittlerorganisationen gefördert werden (Stipendiaten), das Visumverfahren durch Einschaltung des Kulturreferenten zu erleichtern.

Insbesondere bei der Planung von bilateralen oder anderen Programmen im Studien- oder Wissenschaftsbereich sollten einreise- und aufenthaltsrechtliche Fragen frühzeitig in die Überlegungen mit einbezogen werden und durch Zusammenarbeit zwischen den Kultur- und RK-Referaten und ggf. unter Einbeziehung der Fachreferate der Zentrale geklärt werden.

II. Prüfschema

1. Notwendige Angaben im Visumverfahren

Studierwillige haben Studienort und -einrichtung, Studiengang und Fachrichtung anzugeben. Die Ausbildung kann an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen (Universitäten, pädagogischen Hochschulen, Kunst- oder Fachhochschulen) oder an vergleichbaren Ausbildungsstätten, an Berufsakademien sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Studienkollegs durchgeführt werden (siehe auch Ziffer 16.0.3 der VwV-AufenthG).

Eine tagesaktuelle Liste zu den Hochschulen in Deutschland kann auf der Webseite www.hochschulkompass.de heruntergeladen werden. Bei Fragen zum Status einer Bildungseinrichtung steht auch Ref. 508-21 als Ansprechpartner zur Verfügung.

Zu vergleichbaren Ausbildungsstätten zählen z.B. auch „duale“ Studien-/Ausbildungsgänge an Fachhochschulen. Duale Studiengänge zeichnen sich durch eine Verbindung von prakti-

scher und theoretischer Ausbildung aus. Diese Studiengänge fallen generell unter § 16 AufenthG (Studium).

2. Zweck des Studiums

Das Studium muss den **Hauptzweck des Aufenthalts** darstellen. Diesen Anforderungen genügt es nicht, wenn lediglich ein Abend-, Wochenend- oder Fernstudium vorgesehen ist. Bei Teilzeitstudiengängen ist ggf. Weisung durch 508-21 einzuholen. Zum Aufenthaltzweck Studium gehören ein Studium bis zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss bzw. bei konsekutiven und nicht konsekutiven Bachelor-/Master-Studiengängen auch bis zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss an einer deutschen Hochschule, auch nach einem vorherigen Studium im Ausland sowie sämtliche mit dem Studium verbundenen Ausbildungsphasen (z.B. auch studienvorbereitende Sprachkurse, Studienkollegs, studienbegleitende Praktika), nicht jedoch die schulischen Voraussetzungen für die Studienaufnahme. Näheres hierzu unter Ziff. 16.0.5 VwV-AufenthG.

Das **Tatbestandsmerkmal „zum Zwecke des Studiums“** ist **zukünftig gesondert zu prüfen**. Im Rahmen dieses Prüfungspunktes ist die Schlüssigkeit des Antrags zur Vermeidung einer missbräuchlichen oder betrügerischen Inanspruchnahme eines Visums nach § 16 Abs. 1 AufenthG festzustellen. Hierzu hat die AV positiv festzustellen, dass der Antragsteller den Zweck verfolgt, ein Studium an einer der o.g. Ausbildungsstätten tatsächlich zu absolvieren, und der Antragszweck nicht angegeben wird, um andere Zwecke zu verfolgen. Da das Vorliegen einer unbedingten Studienzulassung seitens der Bildungseinrichtung eine auch tatsächlich vorhandene Studienabsicht grundsätzlich nahelegt, beschränkt sich die Prüfung der AV auf eine **Missbrauchskontrolle**. Diese kann sich insbesondere dadurch ergeben, **dass eine mangelnde Studienabsicht** festgestellt wird (zur Abgrenzung zum „Ermessen“, siehe unter III. Ermessen auf Seite 11).

Bei der vorzunehmenden Missbrauchskontrolle sind, soweit vorhanden, begründete Ergebnisse aus dem Zulassungsverfahren der deutschen Hochschule zu berücksichtigen. Ist daher in dem Zulassungsverfahren der deutschen Hochschule etwa die Motivation des zugelassenen Studierenden ausführlich geprüft worden, so ist eine Feststellung fehlender Motivation als Anhaltspunkt für mangelnde Studienabsicht im Rahmen der Missbrauchskontrolle nur noch mit entsprechend erhöhtem Begründungsaufwand möglich.

Auf eine mangelnde Studienabsicht und damit auf einen Missbrauch des Studiervisums kann insbesondere in zwei Fallgruppen geschlossen werden:

- a) Es bestehen begründete erhebliche Zweifel, dass der Antragsteller den **angegebenen Zweck verfolgt**, oder
- b) es erscheint aus Sicht eines objektiven Betrachters derartig **unwahrscheinlich**, dass der Antragsteller das in Aussicht genommene **Studium tatsächlich abzuschließen vermag**, dass hieraus auf eine missbräuchliche Inanspruchnahme des Aufenthaltstitels geschlossen werden kann.
- c) Der Antragsteller verfolgt kein Studium, mit dem er – zumindest grundsätzlich langfristig – auf eine Beschäftigung und Berufsausübung zielt.

Zu a): Diese Fallgruppe ist u.a. gegeben, wenn der Antragsteller strafbewehrte Angaben macht (§ 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG) oder sich insofern un schlüssig einlässt, indem Unterlagen vorgelegt oder Angaben gemacht werden, die mit dem Aufenthaltzweck unvereinbar

erscheinen (mögliche Indikatoren: völlig Unkenntnis über den Studiengang; keine Motivation für den Studiengang; allein nicht-akademische Vorerfahrungen ohne Anknüpfungsmöglichkeit an seinen angegebenen Studiengang; familiärer Hintergrund im Heimatland und Bundesgebiet). Diese Fallgruppe knüpft damit nicht an die ersichtlich fehlende Eignung des Antragstellers an. Sie stellt vielmehr auf Angaben des Antragstellers ab, die bereits für sich das Verfolgen eines anderen Zwecks erkennbar nahelegen.

Zu b): In dieser Fallgruppe ist die Studienabsicht zu verneinen, wenn das **Missverhältnis zwischen dem nachgewiesenen Leistungsstand des Antragstellers und den Anforderungen** des Studiums derartig deutlich zu Tage tritt, dass aus Sicht eines objektiven Dritten, hier der AV, ein **Abschluss des Studiums kaum realistisch angenommen** werden kann. Soweit diesbezüglich eine ausführliche, individuelle Prüfung durch die zulassende, deutsche Hochschule vorliegt, ist diese bei der Bewertung zu berücksichtigen.

Zu c): Das Ziel, nach dem Studium eine Beschäftigung aufzunehmen, ist ein Teilbereich der Studienabsicht insofern, als das Studium mitumfasst, grundsätzlich auf eine berufliche Tätigkeit vorzubereiten. Dabei spielt der Zielort der angestrebten Berufstätigkeit keine Rolle: Auch Deutschland kommt als Beschäftigungsland in Frage (keine Prüfung der Rückkehrbereitschaft). Die im Rahmen der Öffnung Deutschlands erlassenen gesetzlichen Regelungen – etwa die seit 2005 bestehende Möglichkeit der Aufnahme einer dem Studium angemessenen Beschäftigung in Deutschland nach erfolgreichem Studienabschluss – sehen dies konkret vor. Unerheblich ist ebenso, welche Form der Berufsausübung angestrebt wird (etwa: technisch, geisteswissenschaftlich, künstlerisch) oder wie die Arbeitsmarktaussichten für den gewählten Bereich einzuschätzen sind. Es kommt darauf an, dass der Antragsteller seine Absicht darauf richtet, dem Erwerbsleben in seinem Bereich ernsthaft zur Verfügung zu stehen.

3. Vorlage eines Zulassungsbescheides oder einer Studienvormerkung

Ausländer gelten als Studierende, wenn sie für ein Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Einrichtung zugelassen sind. Der Nachweis der Zulassung wird durch die **Vorlage des Zulassungsbescheides** der Bildungseinrichtung geführt (sog. unbedingte Zulassung).

Er **kann ersetzt werden durch** (sog. bedingte Zulassung):

- eine Studienplatzvormerkung einer Hochschule oder einer staatlichen, staatlich geförderten oder staatlich anerkannten Einrichtung,
- eine bedingte Zulassung, die sich darauf bezieht, dass noch ausreichende Kenntnisse in der Ausbildungssprache nachzuweisen sind,
- eine Bescheinigung einer Hochschule oder eines Studienkollegs, aus der sich ergibt, dass für die Entscheidung über den Zulassungsantrag die persönliche Anwesenheit des Ausländers am Hochschulort erforderlich ist; die Bescheinigung muss eine Aussage darüber enthalten, dass der Zulassungsantrag des Ausländers geprüft worden ist und eine begründete Aussicht auf seine Zulassung besteht,
- die bedingte oder unbedingte Zulassung zu einem Studienkolleg (studienvorbereitende Maßnahme),
- eine Bestätigung über das Vorliegen einer ordnungsgemäßen Bewerbung zur Zulassung zum Studium (Bewerber-Bestätigung, § 16 Abs. 1a AufenthG),

- die sog. "endgültige Mitteilung" von ASSIST⁸,
- die Bestätigung über die Zulassung zum Vorbereitungskurs auf die Feststellungsprüfung und zum vorbereitenden Deutsch- und Integrationskurs (wird aktuell nur von Hochschulen in Nordrhein-Westfalen erteilt),
- den Nachweis über die Zulassung zur Zugangsprüfung an einer nordrhein-westfälischen Hochschule gemäß § 3 BAHZVO, sofern die Prüfung oder einzelne Prüfungsmodule in Deutschland abzulegen sind.

Zulassungsbescheide der Universitäten etc. können in Kopie oder in elektronischer Form vorgelegt werden. Die Vorlage eines Originals kann von der Visastelle verlangt werden, wenn sie dies für erforderlich hält. Bei Bedarf für eine Überprüfung kann die Hochschule kontaktiert werden.

4. Sicherung des Lebensunterhaltes

Neben der Zulassung zum Studium hat der Studierende nachzuweisen, dass er in der Lage ist, die im Zusammenhang mit seinem Studium entstehenden Kosten zu decken. Dem Studierenden muss dazu monatlich ein Betrag in Höhe der BAföG-Beträge aus §§ 13 und 13 a BAföG zur Verfügung stehen (§ 2 Abs. 3 Satz 5 AufenthG). Entscheidend ist der Betrag, welchen das BMI im Rahmen der Bekanntmachung nach § 2 Abs. 3 Satz 7 AufenthG veröffentlicht.⁹ Etwaige Studiengebühren fließen nicht in die Berechnung der Sicherung des Lebensunterhaltes ein, vgl. Ziff. 16.0.10 AVV zum AufenthG. Die Finanzierungsmöglichkeit von Studiengebühren spielt jedoch im Rahmen der Plausibilitätsprüfung eine Rolle (s. Ziff. III.2.).

Im Rahmen des Visumverfahrens ist die Finanzierung für das erste Studienjahr nachzuweisen, sofern das Studium nicht für weniger als ein Jahr aufgenommen werden soll. Möglichkeiten des zustimmungsfreien Zuverdienstes bleiben im Visumverfahren unberücksichtigt, vgl. Ziff. 16.0.9 der VwV-AufenthG. Sofern im Einzelfall für die Finanzierung der Restdauer des Studiums keinerlei realistische Perspektive besteht, kann auch bei Vorliegen eines Nachweises für das erste Jahr des Aufenthalts nicht von einem gesicherten Lebensunterhalt ausgegangen werden.

Dem Studierenden stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung, gegenüber der Auslandsvertretung die ausreichende Sicherung seines Lebensunterhaltes während des Studiums nachzuweisen. Die folgenden Optionen stehen **gleichberechtigt** nebeneinander und sind beispielhaft in Ziff. 16.0.8.1 VwV-AufenthG aufgeführt („insbesondere“). Dabei soll, soweit möglich, die im Herkunftsland und im Einzelfall praktikabelste Lösung akzeptiert werden:

- (1) Einzahlung einer Sicherheitsleistung auf ein **Sperrkonto** bei einem Geldinstitut, dem die Vornahme von Bankgeschäften im Bundesgebiet gestattet ist und von dem monatlich nur über 1/12 des eingezahlten Betrages verfügt werden darf,

Wichtiger Hinweis:

Antragsteller sind darauf hinzuweisen, dass es in der Regel auch vom Ausland aus möglich ist, ein Konto in Deutschland zu eröffnen. Ihnen sollte empfohlen werden, sich hierzu schriftlich oder per E-mail an ein deutsches Kreditinstitut zu wenden. Dabei empfiehlt es sich, den Grund für die angestrebte Kontoeröffnung in Deutschland zu nennen sowie außerdem darauf hinzuweisen, dass ein persönliches Erscheinen vor

⁸ s. dazu VHB-Beitrag „Assist“

⁹ s. dazu auch Materialsammlung „Nationale Regelungen“

Kontoeröffnung wegen des noch nicht erteilten Visums nicht möglich ist. Sofern ein Kreditinstitut zur Kontoeröffnung bereit ist, wird es regelmäßig von sich aus den aus seiner Sicht praktikabelsten Weg zu der nach Vorschriften der Geldwäscheprevention vorgeschriebenen Identifizierung vorschlagen.¹⁰

Notwendig sind in der Regel Formulare, die die Banken Studierwilligen auf Anfrage elektronisch übersenden und auf denen die Unterschrift beglaubigt ist, sowie eine beglaubigte Kopie des Reisepasses und eine Angabe zum künftigen Wohnort.

Falls die Möglichkeit besteht, können Antragsteller ggf. auch über eine Niederlassung eines deutschen Kreditinstituts im Heimatland eine Kontoeröffnung bei einer Zweigstelle am zukünftigen Studienort beantragen.

Falls in den Merkblättern der Visastellen ein Hinweis auf das Sperrkontoverfahren bei der Deutschen Bank beabsichtigt ist oder bereits verwendet wird, ist unbedingt darauf zu achten, dass diese Möglichkeit nur beispielhaft genannt wird. Derzeit ist die Deutsche Bank indes das einzige deutsche Kreditinstitut, das Sperrkonten für ausländische Studenten anbietet. Es muss ein eindeutiger Hinweis erfolgen, dass die Eröffnung eines Sperrkontos grundsätzlich bei allen Geldinstituten möglich ist, denen die Vornahme von Bankgeschäften im Bundesgebiet gestattet ist. Zudem ist ein Hinweis sinnvoll, dass die Sperrkontoeröffnung eine Entscheidung des Geldinstitutes ist, die dort im Rahmen der dem Geldinstitut eigenen Geschäftspolitik getroffen wird und das Auswärtige Amt keinen Einfluss auf die Entscheidungen des Geldinstitutes hat.

- (2) Hinterlegung einer **Bankbürgschaft** bei einem Geldinstitut im Bundesgebiet oder einem Geldinstitut, dem die Vornahme von Bankgeschäften im Bundesgebiet gestattet ist, soweit die Bankbürgschaft nicht über eine längere Laufzeit hinterlegt ist,
- (3) **Stipendien** aus deutschen öffentlichen Mitteln oder Stipendien einer in Deutschland anerkannten Förderorganisation oder Stipendien aus öffentlichen Mitteln des Herkunftslandes, wenn die Vermittlung an die deutsche Hochschule über das Auswärtige Amt, den DAAD oder eine sonstige, deutsche Stipendien gewährende Organisation erfolgte,
- (4) Vorlage einer **Verpflichtungserklärung**.

Wichtiger Hinweis:

Eine Verpflichtungserklärung für einen langfristigen Aufenthalt wie das Studium muss den Vermerk „Bonität nachgewiesen“ enthalten. Die Angabe „Bonität glaubhaft gemacht“ reicht regelmäßig nicht aus. Aufgrund der umfangreichen Prüfverpflichtungen zur Aufnahme einer VE mit dem Vermerk „Bonität nachgewiesen“ dürfte die Lebensunterhaltssicherung durch Vorlage einer VE daher **nur in Ausnahmefällen** in Betracht kommen; s. dazu ergänzend VHB-Beitrag „Verpflichtungserklärung“ und Ziffer 68.1.2.3 der VwV zum AufenthG. Die Eintragung des Aufenthaltszwecks „zum Studium“ ist möglich, jedoch nicht zwingend.

Manche Ausländerbehörden bestehen generell auf Vorlage einer Verpflichtungserklärung bzw. fordern eine Verpflichtungserklärung von einem im Ausland wohnhaften Sponsor. Um zu verhindern, dass ein Antrag nur deshalb abgelehnt werden müsste, weil die Ausländerbehörde die Erteilung ihrer Zustimmung zur Visumerteilung von der Vorlage einer Verpflichtungserklärung abhängig macht, soll die Auslandsvertretung im gegebenen Falle eine Verpflichtungserklärung vorsorglich entgegennehmen, sofern die Voraussetzungen zur Aufnahme der Verpflichtungserklärung erfüllt sind (s.o.).

Über diese bereits bestehenden Formen der Finanzierungsnachweise sollten die AVs, gemeinsam mit den im Schweigefristverfahren beteiligten Ausländerbehörden, verstärkt andere Formen des Finanzierungsnachweises zulassen. Damit soll Studierenden zum einen der vor Ort praktikabelste Weg des Finanzierungsnachweises ermöglicht werden. Zum anderen soll der bisher am stärksten genutzte Weg des Finanzierungsnachweises durch das deutsche Sperrkonto (ca. 85% der ausländ. Studenten) ergänzt werden. Neben regionalen

¹⁰ s. dazu auch RES 53-7 (Identitätsprüfungen nach dem Geldwäschegesetz)

Geldinstituten wird bundesweit das deutsche Sperrkonto seit einigen Jahren nur noch von der Deutschen Bank angeboten und kann wegen der von den AVs durchgeführten Prüfungen ggfls. Verantwortlichkeiten des Auswärtigen Amtes nach dem Geldwäschegesetz (GWG) auslösen. Die Auslandsvertretungen werden daher gebeten, insbesondere die beiden nachstehenden Möglichkeiten zu prüfen und zu nutzen (die beteiligten Stellen sind über diese Änderungen informiert, Rückfragen können an Ref. 508 und zu zivilrechtlichen Formulierungen an Ref. 507 gerichtet werden):

- (5) Darlegung der **Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern** für diejenigen Einzelfälle, in denen die Auslandsvertretung den Nachweis insbesondere durch Kontoauszüge als ausreichend vertrauenswürdig einschätzt;
- (6) Einzahlung einer **Sicherheitsleistung** für eine einjährige Finanzierung auf ein Konto bei einem durch die Auslandsvertretung als vertrauenswürdig eingestuften, **örtlichen Geldinstitut** im Herkunftsstaat des Antragstellers. Über die Sicherheitsleistung darf der Antragsteller keine eigene Verfügungsgewalt haben, sondern muss diese auf ein – ggfls. zu einem späteren Zeitpunkt zu bestimmendes – deutsches Geldinstitut übertragen, das er beauftragen darf, die Sicherheitsleistung auf ein bei diesem Geldinstitut geführtes, den Antragsteller begünstigendes **Sperrkonto** zu übertragen. Dieses deutsche Sperrkonto müsste den typischen Voraussetzungen eines deutschen Sperrkontos entsprechen (vgl. Anstrich (1)).

5. Wohnraum

Studierenden ist es in der Regel nicht möglich, bereits vor der Einreise von ihrem Heimatland aus eine Unterkunft in Deutschland anzumieten. Ein Nachweis über ausreichenden Wohnraum ist daher im Visumverfahren nicht zu führen, vgl. Ziff. 16.0.9 VwV-AufenthG.

6. Sprachkenntnisse

Ein Nachweis über vorhandene Kenntnisse in der Unterrichtssprache bei Antragstellung ist in der Regel entbehrlich, da diese regelmäßig durch die Hochschule bei der Zulassungsentscheidung, die vorgelegt werden muss, berücksichtigt werden (sog. unbedingte Zulassung). **Bestehen Zweifel, ob Sprachkenntnisse im Zulassungsverfahren der Bildungseinrichtung bereits berücksichtigt wurden**, weil nicht das **konkrete Sprachniveau** des Antragstellers positiv geprüft, festgestellt und für das Absolvieren des Studiengangs als ausreichend eingeschätzt wurde, sind entsprechende Bestätigungen der Bildungseinrichtung oder entsprechende Sprachnachweise gesondert durch den Antragsteller beizubringen.

Liegt noch keine förmliche Zulassungsentscheidung einer deutschen Hochschule vor (sog. bedingte Zulassung), hat der Visumantragsteller den Nachweis zu erbringen, dass er über die erforderlichen Kenntnisse in der Ausbildungssprache verfügt. Der Nachweis ist dann **entbehrlich**, wenn die Sprachkenntnisse zunächst im Rahmen einer studienvorbereitenden Maßnahme erworben werden sollen und dies ggf. mit Nachweisen über bereits gebuchte / bezahlte Sprachkurse belegt werden kann, vgl. § 16 Abs. 1 Satz 4 AufenthG.

Sind unter den vorgenannten Bedingungen Sprachkenntnisse der Unterrichtssprache erforderlich, so ist ein Kenntnisstand entsprechend der Stufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) nachzuweisen. Erfolgt der Nachweis in diesen Fällen nicht, ist der Antrag auf Visumserteilung abzulehnen (§ 16 Abs. 1 S. 4 AufenthG, Art. 7 Abs. 1 c RL 2004/114/EG).

Die Stufe B1 des GER ist wie folgt definiert:

„**Selbständige Sprachverwendung:** Kann die Hauptpunkte verstehen, wenn klare Standard-sprache verwendet wird und wenn es um vertraute Dinge aus Arbeit, Schule, Freizeit usw. geht. Kann die meisten Situationen bewältigen, denen man auf Reisen im Sprachgebiet begegnet. Kann sich einfach und zusammenhängend über vertraute Themen und persönliche Interessengebiete äußern. Kann über Erfahrungen und Ereignisse berichten, Träume, Hoffnungen und Ziele beschreiben und zu Plänen und Ansichten kurze Begründungen oder Erklärungen geben.“

Unabhängig von der Frage, welche Sprache Ausbildungssprache ist, können nur Nachweise anerkannt werden, die auf einer Sprachprüfung gemäß den Standards der *Association of Language Testers in Europe (ALTE)* beruhen und die Prüfungsabnahme durch eigene Mitarbeiter des Prüfungsanbieters oder - bei Lizenznehmern des Prüfungsanbieters - unter dessen örtlicher fachlicher Aufsicht erfolgt. Für das GI und TELC sind dies z.B. das „Zertifikat Deutsch“, für das GI ferner das „Zertifikat Deutsch für Jugendliche“.

Ist die **Ausbildungssprache Deutsch**, gilt der Sprachnachweis ferner als erbracht im Fall des Nachweises, dass eine der beiden hochschulspezifischen Zugangsprüfungen

- Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH),
- Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF)

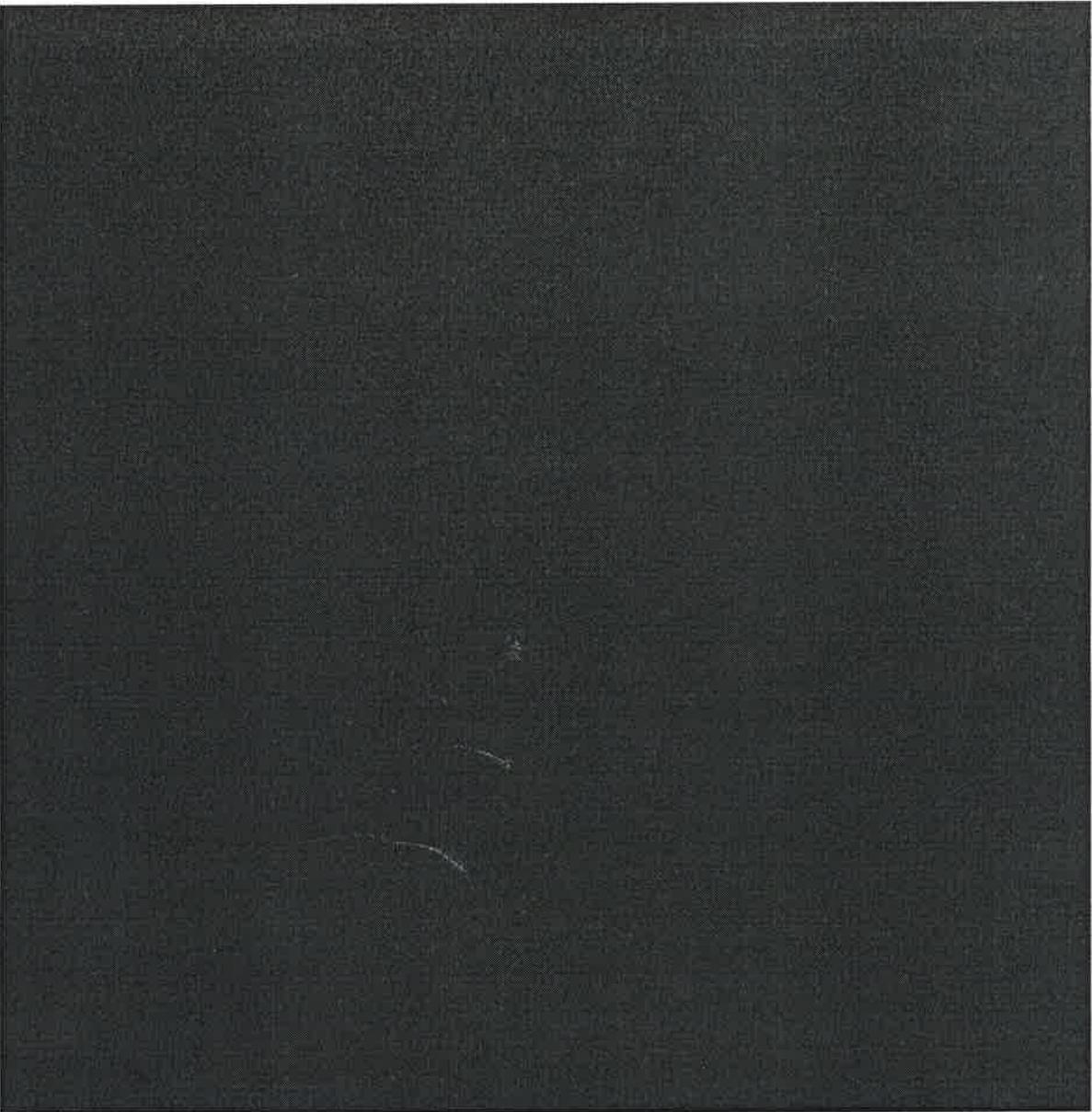
bereits erfolgreich abgelegt wurde **oder der Bewerber gemäß KMK-Beschlusslage aufgrund seiner schulischen Vorbildung von diesen Zugangsprüfungen befreit ist. Letzteres ist der Fall, wenn (Aufzählung abschließend!)**

- das deutsche Abitur,
- das Deutsche Sprachdiplom der Stufe II der KMK (DSD-II),
- die Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des GI,
- das Kleine Deutsche Sprachdiplom (KDS) des GI oder
- das Große Deutsche Sprachdiplom (GDS) des GI

abgelegt wurde.

Für einen Sprachnachweis in der **Unterrichtssprache Englisch** sollen für ein Studium ausreichende Prüfungsergebnisse anerkannter Institutionen vorgelegt werden (z.B. IELTS, TOEFL).

Die Frage, ob der Antragsteller sich im Rahmen der im Heimatland bestehenden Möglichkeiten zumindest um die **Aneignung von Grundkenntnissen der Unterrichtssprache** (in der Regel nach wie vor Deutsch) bemüht hat, wird daneben bei der Prüfung der **Plausibilität** des angegebenen Aufenthaltszwecks (Ernsthaftigkeit der Studienabsicht) eine Rolle spielen.



8. Handlungsfähigkeit Minderjähriger

Abweichend von § 80 Abs. 1 Satz 1 AufenthG bedürfen Minderjährige, die einen Aufenthalt im Bundesgebiet zu Studienzwecken anstreben, der Zustimmung der zur Personensorge berechtigten Personen (§ 16 Abs. 7 AufenthG). Wird sie verweigert, liegen die Tatbestandsvoraussetzungen für die begehrte Visumerteilung nicht vor und der Antrag ist mit entsprechender Begründung abzulehnen. Die Frage, wer personensorgeberechtigt ist, beurteilt sich nach den einschlägigen Regelungen des Internationalen Privatrechts.

III. Ermessen

1. Unbedingte Zulassung

Anträge auf Studienvisa, bei denen alle Tatbestandsvoraussetzungen nach § 16 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 16 Abs. 1 S. 3, 1. Variante AufenthG erfüllt sind, wie sie ihre Entsprechung in Art. 6 und 7 RL 2004/114/EG finden (d.h. **Vorliegen einer unbedingten Studienzulassung**), sind als Visumanträge zu behandeln, auf die der Antragsteller einen **Anspruch** hat. Die Bestimmung des „kann“ in § 16 Abs. 1 AufenthG ist daher vor dem Hintergrund von Art. 12 RL 2004/114/EG ermessensreduziert als „ist“ zu lesen. **Eine Ermessensausübung findet somit nicht mehr statt.**

2. Bedingte Zulassung

Die Erteilung von Visa an Studierwillige auf Grundlage einer **bedingten Zulassung, eines Studienkollegs** oder zum **studienvorbereitenden Sprachkurs** ist nach § 16 Abs. 1 AufenthG in das **Ermessen** der Auslandsvertretung gestellt, welche dieses **pflichtgemäß** auszuüben hat. Mögliche Erkenntnisse der beteiligten Ausländerbehörde aus dem Inlandssachverhalt sind dabei zu berücksichtigen.

Es liegt grundsätzlich im öffentlichen Interesse, dass Ausländer an Hochschulen und Fachhochschulen in Deutschland studieren. Allerdings entspricht es grundsätzlich ebenfalls dem öffentlichen Interesse, dass Studierwillige gewährleisten, das beabsichtigte Studium ziel- und zweckgerichtet in angemessener Zeit zu absolvieren. Die mit erheblichem Mittelaufwand verbundene Bereitstellung von Studienplätzen kann nur dann im öffentlichen Interesse liegen, wenn mit der zum Zwecke der Studienbewerbung/des Studiums erteilten Aufenthaltserlaubnis keine zweckfremden Ziele verfolgt werden. Der Antragsteller muss daher in geeigneter Weise belegen, dass er tatsächlich befähigt ist, im Bundesgebiet ein Studium aufzunehmen und ernsthaft zu betreiben, um mit den erworbenen Kenntnissen seine beruflichen Perspektiven im Heimatland oder in einem Drittland zu verbessern oder um die Möglichkeit zu erlangen, einer Tätigkeit im Bundesgebiet gem. § 16 Abs. 4 AufenthG nachzugehen (Studierfähigkeit). Während im Tatbestand ein Visum nur bei Vorliegen eines deutlichen Missverhältnisses zwischen nachgewiesenem Leistungsstand und Anforderungen des Studiums verweigert wird (siehe II. 2. Zweck des Studiums auf Seite 2), ist im Rahmen des Ermessens eine weitergehende Prüfung der Studierfähigkeit bei entsprechenden Anhaltspunkten möglich. Dies deshalb, da Ermessen nur in Fällen eröffnet ist, in denen die Hochschulen noch nicht eingehend geprüft und eine unbedingte Studienzulassung erteilt haben: Diese hierfür vorzunehmende Ermessensprüfung ist deutlich weitgehender als diejenige, die unter der Missbrauchskontrolle vorzunehmen ist, beschränkt sich aber auf die Studierfähigkeit.

Für die Prüfung der AV gilt grundsätzlich: **Von der deutschen Hochschule – oder in einem Stipendienverfahren – eingehend geprüfte Anhaltspunkte** zum konkreten, zugelassenen Studienbewerber im Zulassungsverfahren zu Studienabsichten und zur grundsätzlichen Eignung **sind zu berücksichtigen** und nur mit entsprechend erhöhter Begründung abweichend zu bewerten. Eine von der zulassenden deutschen Hochschule abweichende Bewertung liegt indes etwa dann nahe, wenn die Bewertung der Hochschule nicht in einem eigenen, individuellen Verfahren durchgeführt worden ist oder Anhaltspunkte bestehen, dass eine **deutsche Hochschule im Einzelfall eine substantiell nicht ausreichende Prüfdichte erkennen lässt, die sich nicht an der Prognose eines erfolgreichen Studienabschlusses orientiert.** Dies kann etwa dann der Fall sein, wenn bekannt ist, dass die Quote von Studienabbrechern unter ausländischen Studenten im Vergleich zu deutschen Studenten signifikant erhöht ist.

Allein der Nachweis der Finanzierung des Studienaufenthalts oder eines Studienplatzes reicht daher nicht aus, das den beteiligten Behörden gem. § 16 AufenthG eingeräumte

Ermessen dahingehend zu reduzieren, dass nur die Erteilung der begehrten Aufenthaltserlaubnis in Frage käme.

Zweifel an der Studierfähigkeit

Für die Prüfung der Studierfähigkeit sollte der Antragsteller bereits im Rahmen der persönlichen Vorsprache zur Antragstellung **zum tatsächlichen Aufenthaltswitz und zur Ernsthaftigkeit des angestrebten Studienaufenthaltes, insbesondere**



IV. Gültigkeitsdauer des Visums zu Studienzwecken (Ziff. 16.1.1.2 VwV-AufenthG)

Das Visum (Kat. D) wird regelmäßig mit einer Gültigkeitsdauer von **drei Monaten** (bzw. gemäß ggf. abweichender Bestimmungen der Ausländerbehörde) erteilt. Bei Studienbewerbern, die noch keinen Zulassungsbescheid haben, kann es von der Ausländerbehörde als Aufenthaltserlaubnis um sechs Monate verlängert werden mit der Auflage, dass der Studienbewerber innerhalb dieser Frist die Zulassung zum Studium oder die Aufnahme in einen studienvorbereitenden Deutschkurs oder in ein Studienkolleg nachzuweisen hat.

Bei einem **Studentenaustausch** für ein Semester im Rahmen von Hochschulkooperationen wird das Visum regelmäßig mit einer Gültigkeitsdauer von **sechs Monaten** erteilt (Ziff. 16.1.1.2 VwV AufenthG).

Das Visum ist mit einer Gültigkeitsdauer von **einem Jahr** auszustellen, wenn die Ausländerbehörde dem ausdrücklich zustimmt.¹¹ Dies gilt abweichend vom VHB-Beitrag zu längerfristigen Visa auch dann, wenn der beabsichtigte Aufenthalt 12 Monate übersteigt.

¹¹ s. dazu auch VHB-Beitrag „Längerfristiges Visum“

In Absprache mit der jeweils beteiligten Ausländerbehörde kann im Einzelfall zur Wahrung von Sicherheitsbelangen eine **kürzere Gültigkeitsdauer** vorgesehen und können **Nebenbestimmungen** verfügt werden (z.B. Verpflichtung zur sofortigen Vorsprache bei der Ausländerbehörde nach der Einreise, Beschränkung auf einen bestimmten Studienstandort), wobei entsprechende Anregungen bereits bei Übersendung des Visumantrags in das Votum an die Ausländerbehörde aufgenommen werden können.

V. Sonstiges

1. Familiennachzug zu Studierenden

Der Familiennachzug zu Studierenden richtet sich grundsätzlich nach den Voraussetzungen der §§ 27 ff. AufenthG¹². Hierbei ist insbesondere zu prüfen, ob der in Deutschland studierende Ausländer über einen nachzugsfähigen Aufenthaltstitel verfügt¹³.

Der Nachweis einfacher Deutschkenntnisse ist für Ehegatten von ausländischen Studierenden bzw. Stipendiaten regelmäßig nicht erforderlich, da im Zeitpunkt der Antragstellung ein nur vorübergehender Aufenthalt beabsichtigt ist, vgl. § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 1 Satz 2 AufenthG¹⁴. Falls nach Studienabschluss die Erlaubnis für einen weiteren Aufenthalt in Deutschland beantragt wird, sind vor Erteilung der neuen Aufenthaltserlaubnis für den Stammberechtigten (Fall des Aufenthaltswertwechsels von § 16 AufenthG z.B. zu § 18 AufenthG) von der Ausländerbehörde die einfachen Deutschkenntnisse des Ehegatten zu überprüfen und die Betroffenen hierauf rechtzeitig hinzuweisen.

2. Aufnahme einer Beschäftigung

Im **ersten Jahr der Studienvorbereitung** wird die Möglichkeit der Erwerbstätigkeit nur während der Ferien eingeräumt, § 16 Abs. 3 S. 2 AufenthG. **Danach** können Studenten **ohne Einschränkungen einer studentischen Nebentätigkeit und zusätzlich noch 120 Tage oder 240 halbe Tage einer Beschäftigung nachgehen**, § 16 Abs. 3 S. 1 AufenthG.¹⁵ Darüber hinaus gehende Beschäftigungen unterliegen der Zustimmungspflicht durch die Bundesagentur für Arbeit. Weiter kann Studierenden auch die selbständige Erwerbstätigkeit erlaubt werden (§ 21 Abs. 6 AufenthG), wenn dadurch der Abschluss des Studiums nicht gefährdet wird.

Ferner sieht das Aufenthaltsgesetz die Möglichkeit vor, dass Studierenden nach erfolgreichem Studienabschluss eine Aufenthaltserlaubnis für 18 Monate zur Suche eines **der im Studium erworbenen Qualifikation angemessenen Arbeitsplatzes** erhalten können, vgl. § 16 Abs. 4 AufenthG. Die für den Zweck der Arbeitsplatzsuche erteilte Aufenthaltserlaubnis berechtigt für den erteilten Zeitraum zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

Aufgrund des Bestimmtheitsgebots aus § 4 Absatz 2 Satz 2 AufenthG ist ein Visum zum Studium i.S.v. § 16 Absatz 1 AufenthG **immer** zusätzlich mit folgender **Nebenbestimmung**

¹² s. dazu VHB-Beitrag „Familiennachzug“

¹³ s. dazu VHB-Beitrag „Ehegattennachzug“ Ziff. 1c)

¹⁴ s. dazu VHB-Beitrag „Ehegattennachzug“ Ziff. 4

¹⁵ zu den Berechnungsmodalitäten s. Ziff. 16.3.2 VwV-AufenthG

zu versehen (gilt *nicht* für Studienbewerber): „*Beschäftigung gestattet gem. § 16 (3) AufenthG*“

3. Besondere Hinweise

Bei Studierenden, die ein Studium in einem Drittstaat, der nicht ihr Herkunftsland ist, begonnen haben, dieses aber nach kurzer Studiendauer dort wieder abbrechen und danach die Einreise zum Studium nach Deutschland begehren, empfiehlt sich eine Kontaktaufnahme mit der Visastelle im Herkunftsland des Antragstellers. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich der Studierende ggf. bereits in seinem Heimatland erfolglos um ein Studien-Visum für Deutschland bemüht hat.